

Stand: 05.05.2024 14:20:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16222

"Aufhebung der Maskenpflicht in Außenbereichen der Mittagsbetreuungen, des schulischen Ganztags, der Horte und der Heilpädagogischen Tagesstätten"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16222 vom 08.06.2021
2. Mitteilung 18/16563 vom 17.06.2021



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Aufhebung der Maskenpflicht in Außenbereichen der Mittagsbetreuungen, des schulischen Ganztags, der Horte und der Heilpädagogischen Tagesstätten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die sinkenden Inzidenzwerte und die geringe Infektionsgefahr im Freien, umgehend die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Kinder ab der 5. Jahrgangsstufe und einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder in der 1. bis 4. Jahrgangsstufe in Außenbereichen der Horte, der Heilpädagogischen Tagesstätten, der Mittagsbetreuung und des schulischen Ganztags aufzuheben.

Ebenso ist die derzeit geltende Einzelfall-Regelung zur Maskenpflicht bei der Sportausübung durch eine generelle Regelung zur Aufhebung der Maskenpflicht zu ersetzen.

Begründung:

Die Inzidenzen in Bayern gehen stark zurück und die Inzidenz ist in Bayern mittlerweile unter den Wert von 25 gesunken.¹ Zudem ist bereits in fast allen bayerischen Landkreisen die Schwelle von 50 unterschritten worden. Ab dieser ist nach den derzeit geltenden Regelungen ein regulärer Präsenzbetrieb für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten möglich. Trotz dieser Lockerungen bleiben jedoch einige Regelungen aus dem Herbst/Winter 2020/2021 bestehen, wie beispielsweise die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen Räumen der Schulen, sowie auf dem Außengelände der Schule. Ab dem 07.06.2021 wurde diese Pflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe verschärft. Diese müssen nun eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Für Kinder in der 1. bis 4. Jahrgangsstufe besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies, obwohl alle Kinder mehrmals wöchentlich auf das Coronavirus getestet werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischen Gesichtsmasken müssen aber nicht nur in den Innenräumen getragen werden. Die aktuell geltenden Regelungen verlangen sowohl in der Mittagsbetreuung, schulischem Ganztags sowie den Horten oder Heilpädagogischen Tagesstätten, dass auch beim Toben, Spielen und Sport machen in den Außenbereichen eine Maske getragen werden muss.² Mehrere wissenschaftliche Un-

¹ Vgl. https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/

² Vgl. Rahmenhygieneplan für Schulen: https://www.km.bayern.de/download/24700_210604-RHP-Lese-fassung-Schulen.pdf Rahmenhygieneplan für Kitas: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/210412_rhp_lesefassung_final.pdf

tersuchungen haben jedoch bestätigt, dass die Gefahr einer Ansteckung im Freien extrem gering ist.³ Während das Treffen vieler Menschen im Biergarten auch ohne das dauerhafte Tragen einer Maske möglich ist, müssen Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zwar dürften die Erzieher den Kindern erlauben, die Maske abzusetzen, wenn der Mindestabstand verlässlich eingehalten wird, aber kaum ein Erzieher kann das bei spielenden, tobenden und planschenden Kindern garantieren. Praktisch herrscht auf bayerischen Hort- und Schulgeländen Maskenpflicht. Die Staatsregierung hat auch keine Voraussetzungen benannt, unter denen die Maskenpflicht aufgehoben wird, sodass sie auch bei einer Inzidenz von Null weiterbesteht. Aus Infektionsschutzgründen ist diese Maßnahme nicht vertretbar. Sie ist vor allem auch für die Kinder und Jugendlichen nicht mehr nachvollziehbar und bedarf einer zügigen Aufhebung.

Auch wenn die Maskenpflicht während des Sportunterrichts bereits gelockert wurde, handelt es sich nach wie vor um eine Einzelfallregelung. Es muss in jedem Einzelfall überprüft werden, ob eine Maske nicht doch noch getragen werden muss. Auch an dieser Stelle bedarf es daher einer generellen Regelung, die das Tragen der Maske aufhebt.

³ Vgl. beispielsweise:
https://ae00780f-bbdd-47b2-aa10-e1dc2cdeb6dd.file-susr.com/ugd/fab12b_2351153712d045088f336256cf7b1b5e.pdf



Mitteilung

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt,
Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16222

**Aufhebung der Maskenpflicht in Außenbereichen der Mittagsbetreuungen, des
schulischen Ganztags, der Horte und der Heilpädagogischen Tagesstätten**

Der Dringlichkeitsantrag mit der Drucksachenummer 18/16222 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt